

Anlage 3: Karte „Natura 2000 Gebiete“

NT802-1: Vor einer Anwendung in Natura 2000 Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebieten) ist nachweislich sicherzustellen, dass die Erhaltungsziele oder der Schutzzweck maßgeblicher Bestandteile des Gebietes nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Der Nachweis ist bei Kontrollen vorzulegen.

Weiterhin zu beachten sind:

NT803-2: Vor Ausbringung des Mittels ist im Zeitraum von drei Tagen vor der Anwendung täglich zu überprüfen, ob die zu behandelnde Fläche aktuell als Rastplatz (Nahrungsfläche) von Zugvögeln (Gänsevogelarten, Kraniche) während des Vogelzugs genutzt wird. Sofern dies der Fall ist, darf keine Ausbringung auf dieser Fläche erfolgen. Eine Dokumentation der Prüfung ist bei Kontrollen vorzulegen.

NT820-1: Aktuell nachgewiesene Vorkommensgebiete des Feldhamsters - Siehe gesonderte Karte! Bei Anwendung zwischen der 1. März und 31. Oktober Kontrollen auf Feldhamstervorkommen durchführen und Anzeigepflicht beim zuständigen ALFF beachten!

NT820-2: Aktuell nachgewiesene Vorkommensgebiete der Haselmaus - Siehe gesonderte Karte!

Legende

Ausschlussgebiete

 Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (Fließgewässer und Gräben)

 Fauna-Flora-Habitat-Gebiete

 EU-Vogelschutzgebiet

 Kreisgrenze



 Kilometer

Copyright:

©Geodienst MULE LSA

(www.mule.sachsen-anhalt.de)

©GeoBasis-DE / BKG 2020

©GeoBasis-DE / LVermGeo LSA

[2019 / 010312]



SACHSEN-ANHALT

Landesanstalt für
Landwirtschaft und
Gartenbau

